

Datenschut z r e g l e m e n t

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf

- Art. 12, 20 - 25, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986
sowie
- Art. 11, Lit. b des Organisationsreglementes vom 13. August 1976

folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungs-
bereich

Dieses Reglement ordnet die Gegenstände, welche gemäss
Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht
zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgabe
von Personen-
daten

Einzelaskünfte

- 1 Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person
auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse,
Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie
Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuch-
steller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
Bestehen Zweifel über das schützenswerte Interesse des/
der Anfragenden, ist das Auskunftsge such schriftlich
einzureichen.
- 2 Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohner-
registerführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
Titel und Muttersprache einer Einzelperson bekannt.

Art. 3

Listenauskünfte

- 1 Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten an
Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der
Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat führt über diese Organisationen eine
Liste
- 3 Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekannt-
gegeben.

Art. 4

Personenrechte

Jede Person hat nach den Vorschriften des kantonalen
Datenschutzgesetzes das Recht in die eigenen Daten Einsicht
zu nehmen, sowie Auskunft darüber zu verlangen, welche
Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden.
Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

Art. 5

Aufsichtsstelle

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss
Art. 33 Datenschutzgesetz aus.

Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des
Datenschutzgesetzes.
- 2 Anlässlich der Frühjahresgemeindeversammlung erstattet
die Rechnungsprüfungskommission über ihre Tätigkeit
Bericht.

Art. 6

Gebühren

¹ Massgebend ist der allgemeine Gebührentarif vom 12. Dezember 1980.

² Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf die Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.


So beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:


H. Meier


M. Zenger

Genehmigt.

Bern, den 21. FEB. 1992

Der Justizdirektor:

i. V.

